

Statuten

Verein Frauenberatung Schwyz

I. Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Frauenberatung Schwyz besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Goldau.

II. Zweck

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Lebenssituation der hilfeschenden Frauen aus dem Kanton Schwyz und ihr Umfeld zu verbessern, zu stärken und sie im Handeln zu unterstützen und präventiv zu wirken. Durch sein Angebot erteilt er Auskünfte und Informationen rund um Frauenthemen und betreibt Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit.

Zur Erreichung dieses Zwecks führt der Verein unter eigenem Namen eine unbürokratisch zugängliche Anlauf- und Beratungsstelle. Er kann weitere Angebote mit demselben Zweck anbieten oder unterstützen, wie Projekte oder Bildungsangebote und Verträge abschliessen.

Der Verein sowie seine Stellen suchen die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Anbieter/innen mit ähnlichem Zweck und vernetzen sich mit den anderen Beratungsstellen im Kanton Schwyz.

III. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche sowie juristische Personen sein, welche den Vereinszweck unterstützen und die Statuten anerkennen.

Die Aufnahme erfolgt durch die Bezahlung des Jahresbeitrages.

Art. 4 Ende der Mitgliedschaft

Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung auf Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt nach einem Jahr Nichtbezahlen des Jahresbeitrages, durch Tod oder Auflösung einer juristischen Person.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Gegen diesen Entscheid können betroffene Mitglieder innert einem Monat seit dessen Mitteilung an die Mitgliederversammlung rekurrieren. Die Mitgliederversammlung entscheidet ebenfalls ohne Begründung.

IV. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsleitung
- d) die Revisionsstelle

Für alle Organbeschlüsse gilt, wenn die Statuten oder das Gesetz nichts anderes bestimmen, das einfache Mehr der Stimmenden. Jedes Vereins- und Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme.

Art. 6 Einberufung und Antragsrecht der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern und ist das oberste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung, zusammen mit der Traktandenliste an alle Mitglieder und muss spätestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung bei den Mitgliedern eintreffen.

Anträge sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Ordentlicherweise muss die Mitgliederversammlung wenigstens einmal jährlich stattfinden. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann verlangt werden durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, des Vorstandes, auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder an den Vorstand unter Anführung des Zweckes.

Art. 7 Aufgabe der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Revision, sofern deren Bestellung nicht ausdrücklich dem Vorstand übertragen wird
2. Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
3. Genehmigung des Jahresbudget
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
5. Rekursinstanz betr. Mitgliederausschluss
6. Festsetzung, Änderung oder Ergänzung der Statuten sowie Auflösung des Vereins. Über die Statutenänderung und Auflösung des Vereins entscheidet 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder
7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Art. 8 Zusammensetzung und Konstituierung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, welches mit mindestens einer Frau besetzt sein muss und auch als Co-Präsidium geführt werden kann, und mindestens vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Bei einem Co-Präsidium sind die Kompetenzregelungen schriftlich festzuhalten.

Das Präsidium und die weiteren Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung im Turnus für die Dauer zweier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Art. 9 Einberufung und Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, unter Angabe der Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend oder mittels Konferenzschaltung telefonisch zugeschaltet sind. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.

Schriftliche Beschlussfassung (auch mit Telegramm, Telex, Telefax oder E-Mail) über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder innerhalb der jeweils festgesetzten Frist von mindestens 3 Tagen zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Führung der Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Vorbereitung und Vollziehung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Anstellung der Geschäftsleitung
5. Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsleitung
6. Einsatz von Kommissionen und Beizug von Fachkräften

Art. 11 Vertretung des Vereins nach aussen

In der Regel tritt der Verein nach aussen durch das Präsidium auf.

Art. 12 Zeichnungsberechtigung

1. Zeichnungsberechtigt ist das Präsidium kollektiv mit einem Vorstandsmitglied oder der Geschäftsführung. In der Regel unterzeichnet das Präsidium kollektiv mit der Geschäftsführung.
2. Für den Bank- und Postverkehr kann der Vorstand eine abweichende Regelung treffen.

Art. 13 Geschäftsleitung

1. Die Geschäftsleitung besteht aus einer Geschäftsleiterin.
2. Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die operative Betriebsführung der Frauenberatung Schwyz. Sie erfüllt gemeinsam mit dem Personal den betrieblichen Leistungsauftrag.

Art. 14 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer zweier Jahre gewählt. Sie prüft die Kasse, die Jahresrechnung und legt der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit und über die Prüfung der Jahresrechnung vor, mit begründetem Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung.

V. Finanzen

Art. 15 Rechnungsabschluss

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar jedes Jahres und endet mit dem 31. Dezember des laufenden Jahres. Auf diesen Tag ist die Rechnung abzuschliessen.

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 17 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein allfälliges Vermögen geht an gemeinnützige Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Statuten treten sofort nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins Frauenberatung Schwyz in Kraft.

Von der Mitgliederversammlung vom 19. Mai 2011 angenommen

Das Präsidium

Die Geschäftsleiterin

Pia Isler

Ruth Betschart

Eleonora Meier Beeler

Goldau, 19. Mai 2011